

NEUBAU

(außer Schließung von Baulücken)



GEBÄUDEBESTAND¹⁾

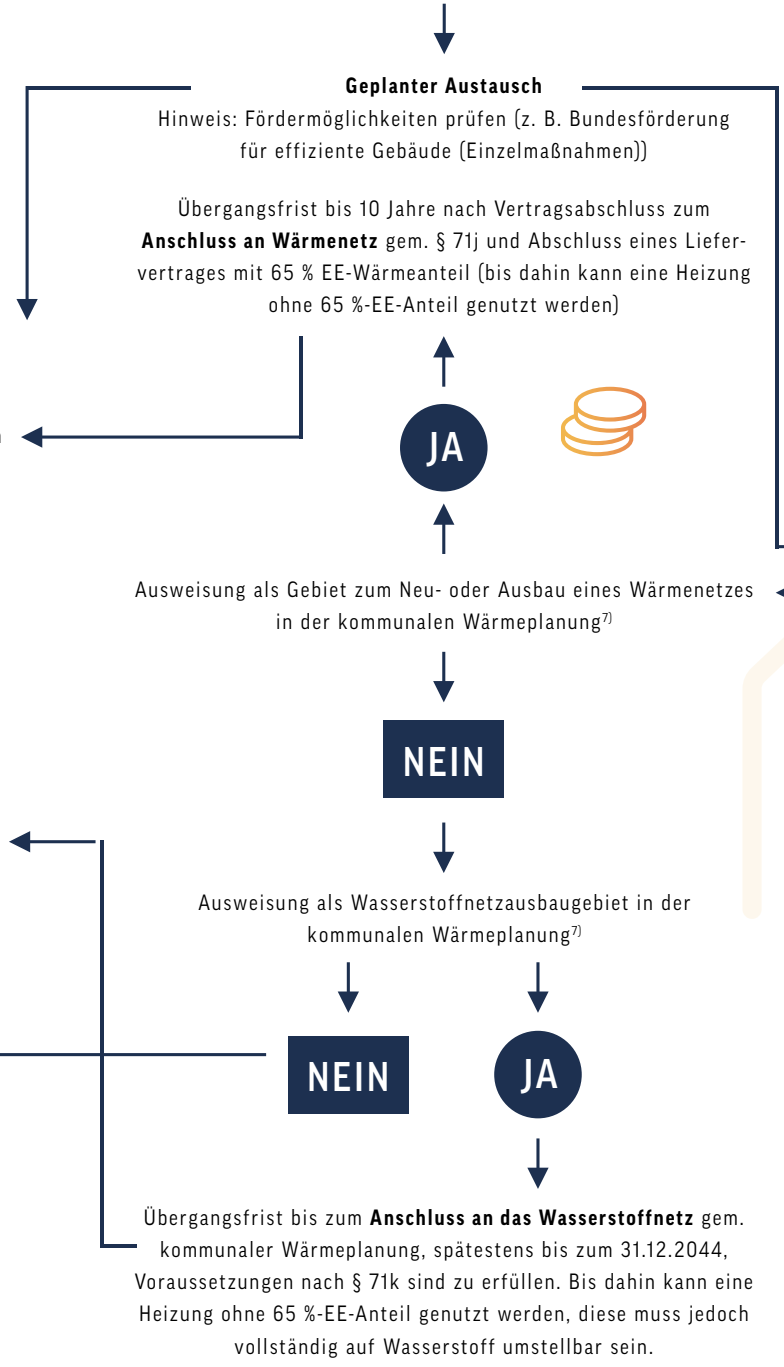
Es besteht keine Austauschpflicht!²⁾³⁾⁴⁾ Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und repariert werden.



Bauantrag ab 01.01.2024

Für neu eingebaute Heizungsanlagen gilt: Mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme muss mit Erneuerbare Energien (EE) oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden (§ 71 Abs. 1).

- ✔ Rechnerischer Einzelnachweis nach DIN V 18599 (§ 71 Abs. 2) oder
- ✔ Pauschale Erfüllungsoptionen einzeln oder in Kombination (§ 71 Abs. 3):
- ✔ Wärmenetzanschluss (§ 71b)⁵⁾ es müssen die rechtlichen Anforderungen an ein Wärmenetz unter anderem nach Wärmeplanungsgesetz (WPG) erfüllt sein
- ✔ Elektrische Wärmepumpe (§ 71c) ohne weitere Anforderungen
- ✔ Stromdirektheizung (§ 71d) Einbau nur in besonders gut gedämmten Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf – oder Unterschreitung der Anforderungen an baulichen Wärmeschutz um: 45 % im Neubau oder 30 % im Bestand bzw. 45 % bei bestehender Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger (Ausnahme: selbstgenutzte Bestandsgebäude mit max. 2 Wohnungen)
- ✔ Solarthermie (§ 71e) Kollektoren oder das System müssen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein
- ✔ Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung (§ 71f) Betrieb mit mind. 65 % Biomasse (Biomethan) oder grünem oder blauem Wasserstoff der daraus hergestellter Derivate
- ✔ Heizung mit fester Biomasse (§ 71g) Biomasse nach Nachhaltigkeitsverordnung und automatische Beschickung bei Pelletöfen
- ✔ Hybridheizung (§ 71h) mit Wärmepumpe oder Solarthermie Wärmepumpen-Hybridheizung gemeinsame fernsprechbare Steuerung, Vorrang für Wärmepumpe bei Kombination mit Brennwertkessel, thermische Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bzw. 40 % bei bivalent alternativem Betrieb) der Heizlast des Gebäudes betragen Solarthermie-Hybridheizung es gelten Anforderungen an die Solarfläche (beispielsweise für EFH: 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche), wobei die genannten Aperturflächen lediglich als 15 % erneuerbare Energien gelten/angerechnet werden die restlichen 50 % müssen z. B. mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden



Havarie
Wärmeerzeuger kann nicht mehr repariert werden

5 Jahre allgemeine Übergangsfrist, § 71i (Havarieregelung)

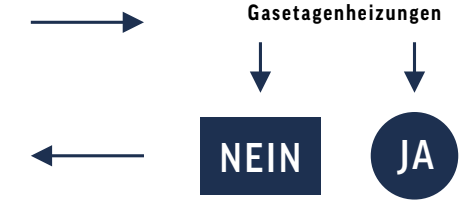
Die Übergangsfrist gilt erst, wenn die 65%-EE-Vorgabe gilt, spätestens ab 30.06.2026/2028. (Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Wärmenetzanschlüsse (Fernwärme), Gasetagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden.)

Kommunaler Wärmeplan 61 (KWP) liegt vor?

Fristen⁸⁾ nach § 71 Abs. 8: Soweit in der Stadt/Gemeinde/Kommune nicht anders geregelt, sind diese Pläne spätestens vorzulegen: > 100.000 Einw. bis 30.06.2026 / < 100.000 Einw. bis 30.06.2028. Nach Ablauf dieser Fristen wird vom Vorliegen eines Wärmeplanes ausgegangen.

JA

NEIN



Sonderfall Einzelöfen und Gasetagenheizungen (§ 71j)

Übergangsfrist bis zu 13 Jahren nach Havarie des ersten Gerätes in Abhängigkeit zur Entscheidung für eine Umrüstung auf eine zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes.

Bis spätestens 30.06.2026/2028 können Heizungsanlagen, die mit Öl oder Gas betrieben werden, ohne 65 %-EE-Anteil eingebaut werden, wenn (§ 71 Abs. 8-11):

- ✔ ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 %, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 % und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

eine Beratung erfolgt, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist.

¹⁾ Besonderheiten - zum Beispiel von darüber hinaus gehenden Regelungen - in Landesgesetzen/Landesregelungen sind zu beachten.

²⁾ Öl- und Gaskessel, die älter als 30 Jahre sind, dürfen nicht mehr betrieben werden. Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie Kessel unter 4 und über 400 kW sind von diesem Betriebsverbot befreit. Auch befreit sind Gas-Hybridheizungen, die nicht fossil betrieben werden.

³⁾ Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72 Abs. 2).

⁴⁾ Für seit dem 01.02.2002 selbstgenutzte EFH/ZFH gilt: Die unter 2) und 3) genannten Verpflichtungen gelten erst bei Eigentümerwechsel. Die Frist zur Erfüllung beträgt dann 2 Jahre (§ 73).

⁵⁾ Abgrenzung Heizungsanlage/Gebäudenetz zu Fernwärme: Gebäudenetz bis 16 Gebäude und/oder max. 100 Wohnungen - es gelten die Anforderungen wie an Gebäude.

⁶⁾ Ausschlaggebend ist ein Wärmeplan, der auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, und unter dessen Berücksichtigung eine Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugbietes getroffen wurde.

⁷⁾ Die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugbietes bewirkt keine Pflicht, diese Versorgungsoption zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten.

⁸⁾ Sofern vor Ablauf dieser Fristen auf Basis eines Wärmeplans die Ausweisung als Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugbiet erfolgt ist, ist § 71 Abs. 1 (die 65%-EE-Vorgabe) einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.